

Erläuterungsblatt Hausbrunnen (Einzelwasserversorgungsanlagen)

Bau von Brunnen:

Ein beabsichtigter Brunnenbau ist spätestens 1 Monat vorher der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Erlaubnisfreie Brunnennutzung (Grundwasserentnahme):

Erlaubnisfrei sind Wasserentnahmen zur Eigenversorgung für einen einzelnen Haushalt und Wasserentnahmen für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau in geringen Mengen. Was unter einer geringen Menge zu verstehen ist, regelt die Erlaubnisfreiheitsverordnung.

Erlaubnisfreie Wasserfassungen sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Erlaubnispflichtige Brunnennutzung (Grundwasserentnahme):

Grundsätzlich bedürfen alle Wasserfassungen einer Entnahmeerlaubnis aus denen mehr als ein Haushalt Wasser nutzt oder wenn aus der Fassung Dritte versorgt werden oder bei gewerblicher Nutzung der Wasserfassung.

Im Antragsvordruck erbetene Angaben sind Mindestangaben/-unterlagen, die bei größeren Vorhaben ggf. ergänzt werden müssen.

Antragsteller bzw. Anzeigender:

kann immer nur der Besitzer oder der Verfügungsberechtigte des Brunnens sein.

Die Antragstellung erfolgt im

Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.6, untere Wasserbehörde
09599 Freiberg, Frauensteiner Straße 43
(Besucheranschrift: Freiberg, Leipziger Straße 4)
telefonische Auskünfte unter: 03731 799-4072

Trinkwasserbrunnen

Entnahmeerlaubnisse dürfen nur erteilt werden, wenn die Nutzung nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, insbesondere Bestimmungen der Trinkwasserverordnung. Bei Trinkwasserbrunnen muss daher dem Erlaubisantrag mindestens ein aktuelles Wasseruntersuchungsprotokoll mit einer Bewertung des Gesundheitsamtes beiliegen.

Auch bei erlaubnisfreien Nutzungen müssen die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung eingehalten werden.

Kosten:

Für die Anzeige einer erlaubnisfreien Brunnennutzung werden keine Kosten erhoben.

Nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz und dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis muss die Wasserbehörde für die Erteilung einer Entnahmeerlaubnis folgende Mindestgebühren erheben. Bei einer maximalen Jahresentnahmemenge von 2000 m³ (Beispiele):

5 Jahre = 130 EUR / 10 Jahre = 200 EUR / 20 Jahre = 250 EUR / 30 Jahre = 300 EUR

Unterscheidung von privatrechtlichen Regelungen:

Oftmals wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass privatrechtliche Regelungen einer wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis gleichzusetzen sind. Diese Annahme ist falsch. Einträge in Grundbüchern, Verträge mit Grundstückseigentümern und vergleichbare Schriftstücke und Vereinbarungen sichern zwar das Wasserrecht auf privatrechtlicher Basis, überwiegend dann wenn eine Wasserfassung auf einem fremden Grundstück genutzt wird. Die wasserrechtliche Entnahmeerlaubnis der zuständigen Wasserbehörde ist trotzdem notwendig.

Anschluss- und Benutzungszwang des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung

Wer einen Brunnen zusätzlich zum Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz betreibt, benötigt eine Zustimmung des zuständigen Zweckverbandes, wenn nach der jeweiligen Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang festgelegt ist.

Wasserentnahmeabgabe:

Der Freistaat Sachsen erhebt für die Grundwassernutzung eine Wasserentnahmeabgabe. Zur Zeit wird keine Wasserentnahmeabgabe erhoben, wenn weniger als 2000 m³ Wasser je Kalenderjahr entnommen wird. Wenn nicht mehr Wasser benötigt wird empfehlen wir, auch bei größerem Dargebot nur eine Entnahmemenge unter 2000 m³/Jahr (z.B. 5 m³/Tag) zu beantragen.

Für erlaubnisfreie Nutzungen wird keine Wasserentnahmeabgabe erhoben.